Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 155 (1989)

Heft: 2

Rubrik: Gesamtverteidigung und Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gesamtverteidigung und EMD

Im Militärischen Frauendienst (MFD) fehlen 900 Frauen

Ein moderner Krieg würde uns alle betreffen, ob wir nun mit der Waffe in der Hand den Gegner bekämpfen, zur Aufrechterhaltung der Produktion wichtiger Güter unsere Arbeitszeit auf 16 Stunden pro Tag ausdehnen oder uns als Mütter mit den Kindern auf das Überleben im Schutzraum einrichten müssten. Und aus weltweiter Erfahrung weiss man, dass im Notfall mit Sicherheit auf die Personalreserve Frau zurückgegriffen wird, ohne dass die Frau immer genügend dafür vorbereitet ist.

Entsprechende Möglichkeiten bieten sich jedoch der Frau, die dazu bereit ist, schon heute im Rahmen ihrer freiwilligen Mitwirkung in mehreren Bereichen der Gesamtverteidigung. Dass in der Schweiz Frauen aus freien Stücken an der Gesamtverteidigung teilhaben, stellt gleichzeitig einen nicht zu unterschätzenden Dissuasionswert dar.

Frauen stellen in der Wirtschaft an vorderster Front «ihren Mann». Frauen engagieren sich in der Politik und haben im kulturellen Schaffen einen festen Platz. Sie sind bereit, öffentliche Aufgaben zu übernehmen, Verantwortung zu tragen – alles Voraussetzungen, die ein Engagement auch in der Gesamtverteidigung rechtfertigen: beim Zivilschutz, im Rotkreuzdienst (RKD) und vor allem im Militärischen Frauendienst (MFD).

Der Einsatz der Frau in der Armee

Für den Dienst im MFD können sich Schweizer Bürgerinnen zwischen dem 18. und 35. Lebensjahr freiwillig melden; von der Aushebung an besteht dann die Dienstpflicht. Der MFD ist Bestandteil der Armee und untersteht somit dem Eidgenössischen Militärdepartement. In der modernen Armee, in der es nicht mehr allein auf die Muskelkraft ankommt, sind die besonderen Fähigkeiten der Frau für wichtige Aufgaben, die keinen Kampfauftrag einschliessen, sehr gefragt. Die Angehörigen des MFD sind für den Dienst in den Hauptbereichen Administration, Übermittlung (im weitesten Sinne) und Logistik (Versorgung, Sanität, Transport) bestens ausgebildet; damit unterstützen sie die Armee nicht nur qualitativ, sondern sie entlasten sie auch quantitativ. Bei der Einteilung zu den Truppengattungen stehen die Bedürfnisse der Armee im Vordergrund.



Übermittlungspionier MFD an der Telefonzentrale



Brieftaubensoldat MFD

Gleiche Rechte, gleiche Pflichten

Was im zivilen Leben nur zögernd verwirklicht wird, ist in der Armee seit einiger Zeit Tatsache: Als MFD-Angehörige ist die Frau rechtlich den Männern gleichgestellt und kann sämtliche Unteroffiziers- und Offiziersgrade bis und mit Brigadier erreichen.

In der Rekrutenschule erhalten die Angehörigen des MFD eine Grundausbildung: Die fachspezifischen Kenntnisse der jeweiligen Truppengattung werden mit dem militärischen Grundwissen (wie für alle Angehörigen der Armee) ergänzt. Die RS dauert 27 Tage; danach sind die MFD-Angehörigen verpflichtet, 117 Tage Dienst in WK und EK mit ihrer Einteilungseinheit zu leisten. Wenn eine MFD-Angehörige Mutterpflichten oder die Pflege von Familienangehörigen übernimmt, kann sie von der Dienstpflicht befreit und in die Personalreserve eingeteilt werden. Die Dienstpflicht endet mit dem Erreichen des 50. (für Offiziere des 55.) Altersjahres.

Der Sollbestand des MFD, der auf 3900 beziffert wird, ist gegenwärtig zu etwa 75% gedeckt: Zurzeit fehlen über 900 Frauen, die bereit sind, aktiv zu einer wirksamen Landesverteidigung beizutragen und sich auf freiwilliger Basis zu engagieren.

Informieren Sie sich und Ihre Familie über eine Aufgabe, die uns alle etwas angeht. Weitere Auskünfte erteilt die Dienststelle MFD, Postfach 39, 3000 Bern 11.

Zusammenschluss der Zivilschutz-Instruktoren

Die Instruktoren des Bundesamtes für Zivilschutz haben sich anfangs Herbst 1988 in der Vereinigung der Instruktoren des Bundesamtes für Zivilschutz» (VIBZS) zusammengeschlossen. Die VIBZS ist politisch und konfessionell neutral. Die Zwecke der Vereinigung sind gemäss Statuten:

- Wahrung und Förderung der Standesin-

teressen sowie der wirtschaftlichen und sozialen Stellung der Mitglieder;

- Förderung der beruflichen Weiterbildung;
- Verbesserung der Zivilschutzausbildung;
- Pflege und Förderung der Kameradschaft;

- Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen zum Erreichen gemeinsamer Ziele.

Damit die Verbindung zu grösseren Personalverbänden gewährleistet ist, hat sich die VIBZS als Sektion der «Vereinigung der Kader des Bundes» angeschlossen, welcher auch die Instruktionsoffiziere der Armee als Sektion angehören. Damit ist ein erster Grundstein zur Verfolgung gemeinsamer Interessen gelegt, sind doch gewisse Parallelen in beiden Berufsständen vorhanden.

Immer wieder machen Aktivitäten des Zivilschutzes Schlagzeilen in den Medien. Anlass zu häufig kritischen Bemerkungen gibt insbesondere die Zivilschutzausbildung. Die VIBZS tritt für eine Aufstockung des hauptamtlichen Instruktionspersonals auf den Stufen Bund, Kantone und Gemeinden ein. Zur Schliessung der noch bestehenden qualitativen und quantitativen Lücken in der Ausbildung der Zivilschutzangehörigen ist dies unumgänglich und sollte deshalb rasch eingeleitet werden.

In seinen ersten Sitzungen hat der Vorstand der VIBZS die Zielsetzungen für die nächsten Jahre formuliert. Im Vordergrund stehen dabei das Anstellungsverhältnis und die berufliche Aus- und Weiterbildung der BZS-Instruktoren, Beiträge zur Verbesserung der Übungen in den Gemeinden sowie Kontakte zu anderen Vereinigungen. Die Kontaktadresse lautet: Vereinigung der Instruktoren des Bundesamtes für Zivilschutz, Urs Hösli, Präsident, Lilienweg 48, 3098 Köniz.

Tücken des Datenschutzes: Adressen von Brevetierten sollen wieder weitergegeben werden können

Die Berner Nationalrätin Geneviève Aubry, Tavannes, hatte in einer Interpellation darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen von neu brevetierten Unteroffizieren seit einiger Zeit nicht mehr an die Interessierten (vor allem militärische Vereine und Militärzeitschriften) weitergeleitet wurden, während diese Massnahme für neu brevetierte Offiziere nicht galt.

Der Bundesrat bestätigte in seiner Antwort vom 23. November 1988, dass die Weitergabe der Namen von neu brevetierten Unteroffizieren an die militärischen Vereine aus Gründen des Datenschutzes untersagt wurde. Demgegenüber wurden die Namen der neu beförderten Leutnants weiterhin der Presse mitgeteilt. Er gab zu, dass sich die ungleiche Behandlung von Offizieren und Unteroffizieren nicht aufrechterhalten lasse.

Es besteht – so der Bundesrat in seiner Antwort – zweifellos ein Interesse daran, die ausserdienstliche militärische Ausbildung der militärischen Vereine so weit als möglich zu unterstützen. Dieser Grundsatz ist im übrigen in Artikel 126 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation verankert. Das Eidgenössische Militärdepartement prüft

jetzt eine rechtliche Regelung, welche die gewünschte Weitergabe von Adressen neu brevetierter Offiziere und Unteroffiziere an militärische Vereine im Interesse der ausserdienstlichen Ausbildung ermöglichen soll.

Neuer Motorradfahrerhelm in der Armee

Die Motorradfahrer der Armee werden in diesem Jahr mit einem neuen Integralhelm ausgerüstet. Das ausgewählte Modell, das den über 30 Jahre alten Sturzhelm mit Nakkenschutz ablöst, ist ein Schweizer Produkt, das den neuesten technologischen Erkenntnissen entspricht und die Sicherheitsanforderungen erfüllt. Der neue Helm ist von perlweisser Farbe. Bezüglich Sicherheit geht



die Armee gegenüber den zivilen Vorschriften sogar einen Schritt weiter: Zusätzlich zur Sicherheitsfarbe ist der neue Helm rundum mit lichtreflektierenden Streifen von oranger Farbe versehen. Die Anordnung dieser bei Nacht im Scheinwerferlicht leuchtenden Streifen entspricht einem Vorschlag der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung.

Ab Beginn der Frühjahrsrekrutenschulen werden für die nächsten zwei Jahre vorerst die Rekruten, Unteroffiziers- und Offiziersschüler mit dem neuen Motorradfahrerhelm ausgerüstet. Die Umrüstung der bereits ausgebildeten Motorradfahrer ist für 1991 vorgesehen. Für den Kampf erhalten die Motorradfahrer in Zukunft den Stahlhelm 71.

Vorgesehen ist die persönliche Abgabe des Integralhelms, weil diese Regelung die genaue Anpassung des Helms gestattet und damit die bestmögliche Schutzwirkung gewährleistet. Die Motorradfahrer können den Helm auch zivil verwenden, haften allerdings für dabei entstandene Schäden.

Schweizerische «Blauhelme»?

Ende Juni 1988 hatte der Bundesrat ein erstes Paket von Massnahmen beschlossen. mit denen die Beteiligung der Schweiz an friedenserhaltenden Aktionen der Vereinten Nationen (UNO) ausgebaut werden soll (s. ASMZ 9/88). Das Grundkonzept dieser Beteiligung sieht neben der Leistung von finanziellen Beiträgen (15 Millionen Franken jährlich) auch die direkte materielle und personelle Unterstützung von UNO-Aktionen vor. Dabei soll es, wie der Bundesrat im vergangenen Jahr erklärte, vor allem um eine logistische Unterstützung der UNO, nicht aber um die Stellung von «Blauhelm»-Kontingenten und auch nicht um die Abgabe von Kriegsmaterial gehen. Die Frage der Stellung von Schweizerischen «Blauhelmen» hat Nationalrat Heinrich Ott, Bottmingen (BL), am 15. Dezember 1988 mit einem Postulat erneut aufgegriffen. Das Postulat, das von über hundert Ratskollegen mitunterzeichnet wurde, hat folgenden Wortlaut:

«Im Jahr der Verleihung des Friedens-Nobelpreises an die Peace-Keeping-Forces» der UNO und angesichts der in unserer Zeit immer wichtiger werdenden sicherheitspolitischen Aufgabe der Befriedung regionaler Konflikte auf der Welt wird der Bundesrat eingeladen, die Möglichkeit, die politische Wünschbarkeit und die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen für die Stellung von «Blauhelm»-Kontingenten aus der Schweizer Armee beförderlich zu prüfen und dem Parlament umfassend darüber zu berichten.»

Marschbefehl auch für Bus und Tram gültig

Mit dem Marschbefehl, mit einem Gutschein für Militärtransporte oder einem Billett für Urlaubsreisen («5-Franken-Billett») können Angehörige der Armee seit 1. Januar 1989 neben Bahnen und Postautos auch sämtliche städtischen und lokalen Verkehrsbetriebe (Strassenbahnen, Bus usw.) im Orts- und Nahverkehr benützen, ohne zusätzliche Billette lösen und bezahlen zu müssen. Das Eidgenössische Militärdepartement (EMD) übernimmt diese Kosten im Rahmen einer Vereinbarung mit den Transportunternehmen des Orts- und Nahverkehrs.

Wesentliche administrative Vereinfachungen für die Armee-Angehörigen und insbesondere für die Rechnungsführer traten im Zusammenhang mit den grundsätzlich für Reisen zwischen Truppenstandort und Wohnort bestimmten 5-Franken-Urlaubsbilletten in Kraft. Diese werden künftig keine Ortsangaben über Entlassungsund Wohnort mehr enthalten, sondern gelten einfach während fünf Tagen für Reisen in Uniform. Die Rechnungsführer brauchen deshalb keine Listen mit den einzelnen gewünschten Destinationen mehr abzuliefern, sondern müssen lediglich die benötigte Anzahl Billette bestellen.

Mit diesen Neuerungen setzt das EMD seine Bestrebungen fort, im Interesse der Unfallverhütung und des Umweltschutzes möglichst viele Armee-Angehörige zum Benützen der öffentlichen Verkehrsmittel beim Einrücken, bei der Entlassung und bei Urlaubsfahrten zu bewegen.

